45. Von einer Partei, die zum Termin nicht erscheint, wird angenommen, dass sie ihren Erklärungen vor der Grenzwasserkommission nichts hinzuzufügen hat. Erscheinen die Parteien, so hat die Obergrenzwasserkommission zunächst einen Vergleichsversuch zu machen. Die Kommission kann, wenn der Verlauf der Verhandlungen hierzu Anlass gibt, die Vorlegung weiterer Urkunden und Beweismittel anordnen oder gestatten, weitere Erklärungen entgegennehmen oder die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die ordentlichen Gerichte herbeiführen. Falls neue Tatsachen zu Ungunsten einer Partei vorgebracht werden, muss diese Partei, wenn sie nicht vor der Obergrenzwasserkommission erschienen ist, ausdrücklich davon unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Gegenäusserung gegeben werden. Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Obergrenzwasserkommission sinngemäss die Vorschriften für das Verfahren der Grenzwasserkommission (Nr. 20-37 dieser Geschäftsordnung). Jedoch ist die Entscheidung innerhalb acht Wochen nach Abschluss der Verhandlungen zu fällen. Die Entscheidung ist von Vorsitzenden der Obergrenzwasserkommission auch dem Vorsitzenden der Grenzwasserkommission mitzuteilen. Dieser veranlasst die Bekanntgabe an die zuständigen Landräte und Amtmänner.

46. Die entstandenen Akten werden von der Grenzwasserkommission aufbewahrt.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

## Ergänzung der Geschäftsordnung.

47. Sowohl die Grenzwasserkommission wie die Obergrenzwasserkommission dürfen ergänzende Bestimmungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen. Vorbedingung ist jedoch, dass die Ergänzungsbestimmungen den vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht widersprechen und dass sie mit Stimmeneinheit sämtlicher Kommissionsmitglieder — bei der Grenzwasserkommission auch des vierten Mitgliedes — beschlossen werden. Anderenfalls bedürfen Ergänzungen der Geschäftsordnung, ebenso wie alle Abänderungen, der Zustimmung der Deutschen und der Dänischen Regierung.